

UMSATZMAXIMIERUNG

Die 15 umsatzstärksten GOZ-Ziffern richtig abrechnen: Nrn. 4070 und 4075 GOZ

von Isabel Baumann, Mülsen, www.praxiskonzept-baumann.de

Die geschlossene parodontalchirurgische (PAR-)Therapie an einwurzeligen Zähnen bzw. Implantaten (Nr. 4070 GOZ) oder an mehrwurzeligen Zähnen (Nr. 4075 GOZ) ist mit einem Anteil von 2,67 Prozent am Honorarvolumen eine der umsatzstärksten Privatleistungen in Deutschlands Zahnarztpraxen. Das geht aus der GOZ-Analyse im Statistischen Jahrbuch der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) 2017/2018 hervor (PA 07/2019, Seite 4). Dieser Beitrag zeigt, wie Sie durch korrekte Dokumentation und Abrechnung Honorarverluste vermeiden. |

Abrechnungsbestimmungen

Die Nrn. 4070 und 4075 gehören zu Abschnitt E der GOZ (Leistungen zur Behandlung von Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums). Die geschlossene PAR-Therapie nach den Nrn. 4070 und 4075 GOZ wird unterschieden in ein- und mehrwurzelige Zähne. Für das geschlossene Vorgehen an Implantaten kommt nur die Nr. 4070 GOZ zum Ansatz.

Bei geschlossener PAR-Behandlung an Implantaten nur Nr. 4070 GOZ

■ Nrn. 4070 und 4075: Inhalt und Bewertung

GOZ	Leistung	Punkte	1,0-fach	2,3-fach	3,5-fach
4070	Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkremente und Wurzelglättung) an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, geschlossenes Vorgehen	100	5,62 Euro	12,94 Euro	19,68 Euro
4075	Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkremente und Wurzelglättung) an einem mehrwurzeligen Zahn, geschlossenes Vorgehen	130	7,31 Euro	16,82 Euro	25,59 Euro

Im Rahmen der geschlossenen PAR-Therapie werden subgingivale Konkremente, die auf der Wurzeloberfläche eines Zahnes oder im subgingivalen Bereich eines Implantats haften, entfernt.

Abrechnungsausschlüsse

Leistungen im Zusammenhang mit einer offenen Kürettage nach den Nrn. 4090 und 4100 GOZ können nicht im zeitlichen Zusammenhang für dasselbe Behandlungsgebiet neben Leistungen zur geschlossenen PAR-Therapie nach Nrn. 4070 und 4075 GOZ berechnet werden. Die professionelle Zahnreinigung (PZR) nach Nr. 1040 GOZ ist nicht sitzungsgleich neben der geschlossenen PAR-Therapie berechnungsfähig (ebenso wenig für die Lappenoperation mit offener Kürettage nach den Nrn. 4090 und 4100 GOZ).

Nicht neben Nrn. 4070/4075 GOZ: Nrn. 4090/4100 GOZ und Nr. 1040 GOZ

Zusätzlich berechnungsfähige Leistungen

Das Entfernen harter und weicher Zahnbeläge oberhalb der „Zahnfleischtasche“ gehört nicht zum Leistungsinhalt der Nrn. 4070 und 4075 GOZ. Es kann nach den Nrn. 4050 und 4055 GOZ zusätzlich berechnet werden.

Zusätzlich berechnungsfähig: Nrn. 4050/4055 GOZ

Häufig wird neben der geschlossenen PAR-Therapie am selben Zahn in derselben Sitzung eine Gingivektomie oder Gingivoplastik durchgeführt. Die Gingivektomie/Gingivoplastik berechnet man nach der Nr. 4080 GOZ. Sie ist in derselben Sitzung für denselben Zahn neben den Leistungen nach den Nrn. 4070 und 4075 GOZ berechnungsfähig.

**Nr. 4080 GOZ
zusätzlich
berechnungsfähig**

■ Begleitleistungen zu den Nrn. 4070 und 4075 GOZ

- Anästhesien nach Nrn. 0080, 0090, 0100 GOZ
- Lokale subgingivale antibiotische Parodontaltherapie (z. B. Ligosan oder Perio-Chip) nach Nr. 4025 GOZ
- Entfernen harter und weicher Zahnbeläge nach den Nrn. 4050/4055 GOZ (s. o.)
- Kontrolle, Nachreinigung und Politur nach Zahnsteinentfernung nach Nr. 4060 GOZ
- Gingivektomie nach Nr. 4080 GOZ (s. o.)
- Auffüllen parodontaler Knochendefekte nach Nr. 4110 GOZ
- Gestielter Schleimhautlappen (z. B. zur Rezessionsdeckung) nach Nr. 4120 GOZ
- Schleimhauttransplantation (z. B. zur Rezessionsdeckung) nach Nr. 4130 GOZ
- Bindegewebs transplantation (z. B. zur Rezessionsdeckung) nach Nr. 4133 GOZ
- Osteoplastik bzw. Kronenverlängerung o. Ä. nach Nr. 4136 GOZ
- Röntgenuntersuchungen nach Nrn. 5000 ff. GOÄ
- Taschensterilisation (z. B. mittels Ozon, Laser o. Ä. gemäß § 6 Abs. 1 GOZ)
- Full-Mouth-Desinfection analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Wichtig | Gemäß den allgemeinen Bestimmungen zu Abschnitt E. der GOZ sind Materialkosten (z. B. Membranen, atraumatisches Nahtmaterial) ebenfalls gesondert berechnungsfähig.

Häufig vergessene Leistungen

Im Rahmen der geschlossenen PAR-Therapie werden folgende Leistungen oft vergessen zu berechnen. Daraus können sich z. T. erhebliche Honorarverluste ergeben.

■ Diese Leistungen sollten Sie neben den Nrn. 4070/4075 GOZ berücksichtigen

- Im Rahmen der Vorbehandlung sollte mindestens ein Gingiva- bzw. Parodontalindex (Nr. 4005 GOZ) erhoben werden. Die Nr. 4005 GOZ ist zweimal pro Jahr berechnungsfähig. Ist eine häufigere Leistungserbringung medizinisch notwendig, so kann die Leistung laut GOZ-Kommentar der BZÄK analog nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden.
- Zur Vorbehandlung gehören ebenfalls das Beseitigen von Fremdreizen am Parodontium (Nr. 4030 GOZ) wie auch das Beseitigen grober Vorkontakte (Nr. 4040 GOZ) und das Glätten alter Füllungen (Nr. 2130 GOZ)
- Vor Behandlungsbeginn sollte ein Parodontalstatus nach Nr. 4000 GOZ erstellt werden.
- Für das Erstellen eines Heil- und Kostenplans kann zusätzlich die Nr. 0030 GOZ berechnet werden.
- Der erhöhte Zeitaufwand für die Anwendung von Pulverstrahlssystemen im zeitlichen Zusammenhang oder sitzungsgleich mit der systematischen Parodontitistherapie kann nur über den Steigerungsfaktor gemäß § 5 Abs. 2 GOZ bzw. mittels einer abweichenden Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 GOZ berücksichtigt werden.
- Wird vor der PAR-Therapie ein Mundhygienestatus erhoben (Nr. 1000 GOZ) bzw. der Übungserfolg kontrolliert (Nr. 1010 GOZ), so sind diese Leistungen zusätzlich berechnungsfähig.

Abrechnungsbeispiel

Dieses Beispiel zeigt eine geschlossene PAR-Behandlung inklusive Befunderhebung, PZR, Aufklärung, Taschendekontamination und Nachkontrolle (insgesamt vier Sitzungen). Die Weisheitszähne sind nicht behandlungsbedürftig.

Behandlung
über insgesamt
vier Sitzungen

■ Abrechnungsbeispiel: geschlossene PAR-Therapie inklusive vor- und nachbereitender Maßnahmen*

Datum	Zahn	Leistung	GOZ
01.08.		Eingehende Untersuchung	0010
		Erhebung des PSI	4005
		Panoramaschichtaufnahme	Ä5004
	18-48	Professionelle Zahnreinigung (PZR)	32 x 1040
		Aufklärung über Notwendigkeit und Ablauf der geschlossenen PAR-Therapie	Ä1
05.08.	17-14, 24-27, 38-48	Nachkontrolle und Nachreinigung nach PZR	24 x 4060
	18, 13-23, 28	Nachkontrolle, keine erneuten Beläge vorhanden	-
	17, 16	Vorkontakte beseitigt	4040
	45	Störenden Füllungsrand geglättet	4030
		Parodontalstatus erstellt und dokumentiert	4000
08.08.		Heil- und Kostenplan für die PAR-Therapie erstellt	0030
19.08.	17-27, 37-47	Oberflächenanästhesie	4 x 0080
	17-27	Infiltrationsanästhesie, 2 Karpulen Anästhetikum	14 x 0090 + Mat.
	33-43	Infiltrationsanästhesie zur Erreichung einer ausreichenden Anästhesietiefe, 1 Karpule Anästhetikum	6 x 0090 + Mat.
	37, 47	Leitungsanästhesie, 1 Karpule Anästhetikum	2 x 0100 + Mat.
	16-27, 37-47	Geschlossene PAR-Therapie, subgingivale Konkremententfernung, Entfernung von Granulationsgewebe, Glätten der Wurzeloberfläche	18 x 4070 + 9 x 4075
	17	Geschlossene PAR-Therapie am Implantat, subgingivale Konkremententfernung, Entfernung von Granulationsgewebe	4070
	12-14	Gingivoplastik	3 x 4080
	17-27, 37-47	Spülung der Zahnfleischtaschen mit CHX-Lösung	-
	36, 46	Emdogain® eingebracht	2 x 4110 + Mat.
20.08.	17-27,37-47	Nachkontrolle nach geschlossener PAR-Therapie	28 x 4150

* Weitere Leistungen sind möglich und können zusätzlich berechnet werden.

01.08.

Im Rahmen der Diagnostik können die eingehende Untersuchung, der Parodontale Screening Index (PSI) und Röntgenaufnahmen abgerechnet werden. Die Beratung über die Notwendigkeit einer PAR-Therapie ist als Ä1 (PA 03/2019, Seite 6) neben der eingehenden Untersuchung nach Nr. 0010 GOZ (PA 05/2019, Seite 2) berechnungsfähig.

Die Professionelle Zahnreinigung (PZR) als Initialbehandlung bei parodontalen Erkrankungen kann im Rahmen der Vorbehandlung nach Nr. 1040 GOZ berechnet werden. Der o. g. Abrechnungsausschluss gilt nur im zeitlichen Zusammenhang mit der geschlossenen Kürettage (Nrn. 4070 und 4075 GOZ).

Diagnostik

PZR als Initial-
behandlung ist
berechnungsfähig!

05.08.

Wird im Rahmen einer Folgesitzung im Anschluss an die PZR diese nachkontrolliert und nachgereinigt (einschließlich Polieren), so kann dafür die Nr. 4060 GOZ je Zahn berechnet werden. Dies gilt jedoch nicht für die reine Nachkontrolle (daher auch keine Berechnung regio 18, 13–23, 28).

Nachreinigung
und weitere
vorbereitende
Maßnahmen

Störende Zahnkanten und Füllungsränänder sind vor Beginn der PAR-Therapie zu entfernen, da sie sonst für das Parodontium einen Störfaktor darstellen und zur Neuansiedelung von Belägen und Bakterien führen können. Neben den im Beispiel aufgeführten Nrn. 4030 und 4040 GOZ ist hier auch oft die Nr. 2130 GOZ für das Glätten alter Füllungen berechnungsfähig.

19.08.

Die Oberflächenanästhesie nach Nr. 0080 GOZ ist je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechenbar. Die Infiltrationsanästhesie wird je Zahn nach Nr. 0090 GOZ berechnet und die Leitungsanästhesie nach Nr. 0100 GOZ.

Anästhesie

MERKE | Um eine ausreichende Anästhesietiefe zu erreichen, kann es u. U. notwendig sein, neben der Leitungsanästhesie zusätzlich noch eine Infiltrationsanästhesie zu legen. Beide Leistungen sind nebeneinander berechnungsfähig. In bestimmten Fällen darf die Nr. 0090 GOZ mehrfach pro Zahn und Sitzung berechnet werden (z. B. Kombination von intraligamentärer und Infiltrationsanästhesie). Die Mehrfachberechnung ist zu begründen. Das Material für das Anästhetikum kann neben den Nrn. 0090 und 0100 GOZ zusätzlich berechnet werden.

Die geschlossene PAR-Therapie nach Nrn. 4070 und 4075 umfasst Leistungen wie das subgingivale Plaque- und Konkremententfernen (deep scaling), das Glätten der Wurzeloberfläche (root planing) und die Zahnfleischkürettage ohne Lappenoperation. Eine ausreichende Dokumentation der einzelnen Behandlungsschritte ist dabei Pflicht.

PAR-Therapie nach
Nrn. 4070/4075 GOZ

Das Spülen der Zahnfleischtaschen mittels CHX-Lösung im Rahmen der Wundversorgung ist Leistungsbestandteil der geschlossenen PAR-Therapie und kann nicht zusätzlich berechnet werden.

Das Einbringen von Emdogain® zum Auffüllen parodontaler Knochendefekte ist hingegen kein Bestandteil der Leistungen nach den Nrn. 4070 und 4075 GOZ und kann nach Nr. 4110 GOZ berechnet werden. Materialkosten sind zusätzlich berechnungsfähig.

20.08.

Die Kontrolle nach einem parodontalchirurgischen Eingriff im Sinne einer Sichtkontrolle, ohne Durchführung von Behandlungsmaßnahmen, kann nach Nr. 4150 GOZ abgerechnet werden (04/2019, Seite 9).

Nachkontrolle nach
Nr. 4150 GOZ

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Dieser Beitrag bildet den Abschluss der neunteiligen Serie „Die 15 umsatzstärksten GOZ-Ziffern richtig abrechnen“. Die ersten acht Teile der Serie finden Sie in den Ausgaben PA 01/2019, Seite 8; PA 02/2019, Seite 4; PA 03/2019, Seite 6; PA 04/2019, Seite 5; PA 05/2019, Seite 2; PA 06/2019, Seite 4; PA 07/2019, Seite 4 und PA 08/2019, Seite 7.



ARCHIV
Alle Beiträge
der Serie in PA